

# Merkblatt zu den Regelungen des Zugangs zu den Modulen der lehramtsbezogenen Studiengänge

## Inhalt

1. Grundsätzliche Regelung des Zugangs zu Lehrveranstaltungen .....	2
2. Campus Management.....	2
3. Studierende, die nicht in Campus-Management angemeldet sind .....	3
3.1. Studierende, die über das Nachrückverfahren zugelassen wurden .....	3
3.2. Gasthörerinnen und Gasthörer .....	3
3.3. Nebenhörerinnen und Nebenhörer .....	4
3.4. Erasmus-Studierende.....	4
3.5. Studiengangwechslerinnen und -wechsler und Quereinsteigerinnen und -einsteiger .....	4
3.7. Studierende mit laufenden „Einklageverfahren“ .....	5
3.8. „Schwarz Hörer“ .....	5

## 1. Grundsätzliche Regelung des Zugangs zu Lehrveranstaltungen

Der Zugang zu Lehrveranstaltungen ist grundsätzlich in der [Satzung für Studienangelegenheiten der Freien Universität Berlin](#) geregelt.

Studierende der Freien Universität haben nach § 2 dieser Satzung prinzipiell das Recht, „Lehrveranstaltungen im gesamten Bereich der Freien Universität Berlin zu besuchen, Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen und darüber die entsprechenden Nachweise zu erhalten“.

Dieses Recht wird allerdings durch § 12 eingeschränkt, der den Zugang zu Modulen und Lehrveranstaltungen in modularisierten Studiengängen regelt. Dieser Paragraph besagt, dass der Zugang zu Modulen auf diejenigen Studierenden beschränkt ist, „die nach der Studienordnung oder Prüfungsordnung oder einer speziellen Regelung die für dieses Modul geforderte Qualifikation erfüllen“.

Weiterhin kann der Zugang zu Veranstaltungen beschränkt werden, „soweit die inhaltliche Eigenart der im Rahmen des Moduls angebotenen Lehrveranstaltungen oder deren ordnungsgemäße Durchführung es erfordern“. Die Zugangsbeschränkungen müssen allerdings im Voraus bekannt gegeben werden.

Sollten für ein Modul mehr Anmeldungen als Plätze vorhanden sein, sind Studierende stets zuzulassen, die:

- wegen der Verweigerung des Zugangs von dem jeweiligen Studienverlaufsplan abweichen müssten
- wegen der Verweigerung des Zugangs mit einer Verlängerung ihres Studiums rechnen müssten
- bereits einmal keinen Platz in dem entsprechenden Modul erhalten haben.

## 2. Campus Management

Die Studierenden melden sich zu Beginn eines jeden Semesters über das Campus Management zu den Modulen, Lehrveranstaltungen und damit zu den Prüfungen an.

Die Zuteilung der Plätze in Lehrveranstaltungen mit beschränkter Platzzahl erfolgt am letzten Freitag vor Beginn der Vorlesungszeit um 12.00 Uhr. Bis zu diesem Zeitpunkt können Studierende für diese platzbeschränkten Lehrveranstaltungen lediglich eine so genannte Präferenz zu gewünschten Lehrveranstaltungen angeben, die bei der Zuteilung berücksichtigt wird.

Nach der Zuteilung ist die Anmeldung zu Restplätzen platzzahlbeschränkter sowie zu Lehrveranstaltungen ohne Platzzahlbeschränkung bis einschließlich dem dritten Freitag nach Vorlesungsbeginn möglich.

Studierende, die für Kinder bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres die Fürsorgepflicht wahrnehmen, können in modularisierten Studiengängen eine bevorzugte Anmeldung zu Modulen und Lehrveranstaltungen abseits des üblichen Verteilungsverfahrens in Anspruch nehmen. Die betroffenen Studierenden sollen deshalb ihre Wünsche in der ersten Phase des Anmeldezeitraums,

d.h. **vor der Zuteilung** der Plätze in den platzbeschränkten Lehrveranstaltungen, im zuständigen Prüfungsbüro bekanntgeben.

Sollten Studierenden nach dem Zuteilungslauf für platzbeschränkte Lehrveranstaltungen keinen Platz erhalten haben, mögen diese prüfen, ob es weitere parallele Lehrveranstaltungen gibt, die sie zunächst über "keine Teilnahme" ausgeschlossen haben. Eventuell sind hier noch freie Plätze zu vergeben. Wenn dies nicht der Fall ist und die jeweilige Lehrveranstaltung nach dem exemplarischen Studienverlaufsplan für das jeweilige Semester empfohlen ist, mögen sich die Studierenden an das zuständige Prüfungsbüro wenden, damit der Platzbedarf dort bekannt wird.

### **3. Studierende, die nicht in Campus-Management angemeldet sind**

Sollten Studierende in Ihrer Veranstaltung sein, die nicht im Campus Management System registriert sind, müssen Sie prüfen, ob die Studierenden zur Teilnahme an der Veranstaltung und zur Prüfung zugelassen sind.

Im Folgenden finden Sie aufgeschlüsselt, welchen Kategorien von Studierenden Ihnen begegnen können und welches Vorgehen möglich oder empfehlenswert ist.

#### **3.1. Studierende, die über das Nachrückverfahren zugelassen wurden**

Studierende, die erst im Nachrückverfahren einen Studienplatz bekommen haben, haben oft noch keinen Zedat-Account oder Zugriff auf das Campus-Management-System. Bei diesen Studierenden empfiehlt es sich, ihnen die Teilnahme an der Veranstaltung zu ermöglichen.

Mit einer schriftlichen Bestätigung haben diese die Möglichkeit, sich im zuständigen Prüfungsbüro für die Veranstaltung nachbuchen zu lassen. Bevor sie diese Bestätigung ausfüllen empfiehlt es sich, den Studierendenausweis zu prüfen und die Zugehörigkeit der Studierenden zum entsprechenden fachlichen Bereich zu kontrollieren. Eine Prüfung der Zugehörigkeit ist auch anhand des Zulassungsbescheids möglich, falls die Studierenden noch keinen Studierendenausweis haben sollten.

#### **3.2. Gasthörerinnen und Gasthörer**

Gasthörer/innen haben keinen Studierendenstatus. Sie dürfen nur an einzelnen Lehrveranstaltungen teilnehmen, insofern sie das Einverständnis der Dozentin oder des Dozenten haben. Eine Allgemeine Hochschulreife oder sonstige Hochschulzugangsberechtigung ist dafür nicht Voraussetzung. Gasthörer/innen erhalten vom Zentrum für Weiterbildung eine Bescheinigung über Ihren Status für das jeweilige Semester, mit dem sie sich ausweisen können. Die Teilnahme an Lehrveranstaltungen wird ihnen mit einem Hinweis auf ihren Status bescheinigt. Die Teilnahme an Zwischen- und Abschlussprüfungen sowie studienbegleitenden Prüfungen ist nicht zulässig.

### 3.3. Nebenhörerinnen und Nebenhörer

Studierende anderer Hochschulen, die an einzelnen Lehrveranstaltungen (max. 6 SWS) der Freien Universität Berlin teilnehmen möchten, können auf Antrag und mit Zustimmung des jeweiligen Lehrenden als Nebenhörerinnen und Nebenhörer registriert werden. Sie können weiterhin bei der Studierendenverwaltung einen Antrag auf Absolvierung eines Moduls stellen, um an Prüfungen teilzunehmen und Leistungsnachweise zu erwerben. Ein Anspruch auf Ablegung von Prüfungen besteht nicht. Nebenhörerinnen und Nebenhörer sind nicht Mitglieder der Freien Universität Berlin, können sich aber anhand der Unterlagen der Studierendenverwaltung als Nebenhörer ausweisen.

### 3.4. Erasmus-Studierende

Auch Erasmus-Studierende sind oft nicht im Campus Management gemeldet. Sollten Sie diesen Studierenden die Möglichkeit geben wollen, einen Leistungsnachweis zu erwerben, dann stellen Sie ihnen bitte einen „Papierschein“ aus.

Bachelorstudierende in Veranstaltungen des Lehramtsmasterstudiengangs

Sollten Sie Bachelorstudierende in Ihren Masterveranstaltungen aufnehmen, handelt es sich dabei um eine Ausnahmeregelung, die in den Studien- und Prüfungsordnungen nicht abgebildet ist. Bei teilnahmebeschränkten Veranstaltungen haben Studierende des Lehramtsmasterstudiengangs selbstverständlich Vorrang bei der Platzvergabe.

Die [Beurteilungsbögen](#) dieser Studierenden werden beim Master-Prüfungsbüro eingereicht um dann der Prüfungsakte beigefügt zu werden, sobald die Studierenden offiziell ihr Masterstudium begonnen haben.

In jedem Fall sollten Sie diese Studierenden beratend dabei unterstützen, ihren Bachelorabschluss so bald als möglich zu erlangen.

### 3.5. Studiengangwechslerinnen und -wechsler und Quereinsteigerinnen und -einsteiger

Studierende haben die Möglichkeit, sich für ein höheres Fachsemester zu bewerben. Die dafür notwendigen Leistungsnachweise können in nicht zulassungsbeschränkten Lehrveranstaltungen im Rahmen der Studierfreiheit von allen Studierenden der Freien Universität Berlin erlangt werden.

In zulassungsbeschränkten Studiengängen nur nach Maßgabe freier Plätze. Sollten Studierende sich mit Bitte um die Teilnahme an Ihren Lehrveranstaltungen an Sie wenden, informieren Sie sich bitte vor der Zusage beim Studienbüro Ihres Fachbereichs/Instituts über die gängige Praxis.

Im Fall einer Zusage empfiehlt es sich, die Studierenden darüber zu informieren, dass sie somit zwar Leistungsnachweise erwerben können, die in einem späteren Anrechnungsverfahren nach erfolgreicher Bewerbung in ein höheres Fachsemester anerkannt werden können, dass aber dadurch kein Rechtsanspruch auf den Zugang zu einem bestimmten Studiengang oder einer bestimmten

Studiengangskombination besteht. In jedem Fall ist zunächst zu prüfen, ob die betreffenden Studierenden überhaupt an der Freien Universität Berlin immatrikuliert sind.

### **3.7. Studierende mit laufenden „Einklageverfahren“**

Studierende, die sich durch ein Gerichtsverfahren einen Studienplatz an der Freien Universität Berlin erstreiten, haben solange kein Recht an Veranstaltungen und Prüfungen teilzunehmen, bis sie eine vorläufige oder endgültige Immatrikulation vorweisen können. Vor einer Entscheidung, haben sie keinen Anspruch auf den Zugang zu Veranstaltungen.

### **3.8. „Schwarz Hörer“**

Sollten Sie damit konfrontiert sein, dass Teilnehmer Ihrer Veranstaltung sich nicht als eine der zuvor genannten Gruppen ausweisen können, dann haben Sie es eventuell mit sogenannten „Schwarzhörern“ zu tun. Diese haben keinerlei Anspruch auf Teilnahme an Ihrer Veranstaltung oder der Teilnahme an Prüfungen.